

Eröffnung eines ebase Depots

(nachfolgend Investment Depot genannt)

bei der European Bank for Fund Services GmbH (ebase®)



European Bank for Fund Services

I. Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger

1. Depotvertrag

1.1. Mit dem vorliegenden Formular beantragt der Kunde, für ihn ein Investment Depot bei der ebase zu eröffnen. Gegenstand dieses Geschäftsbeziehungs ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere in Form der Verwahrung und Verwaltung von Anteilscheinen für andere, die nach den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG) oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind, die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung, und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten. Über die ebase können nur Fonds gekauft bzw. verkauft werden, die im Fondsspektrum der ebase enthalten sind. Es können sämtliche in Deutschland nach dem Investmentgesetz (InvG) zugelassenen inländischen Investmentfonds (insbesondere Wertpapier-, Geldmarkt-, Altersvorsorge-, gemischte Wertpapier- und Grundstücks-, Investmentfondsanteile sowie Grundstücks-Sondervermögen) in Depots der ebase verwahrt werden, die im Fondsspektrum enthalten sind. Ausländische Investmentfonds können nur dann in das Fondsspektrum der ebase aufgenommen werden, wenn sie zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind. Weitere Ausführungen zum Fondsspektrum sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot bei der ebase enthalten. Der ebaser bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilscheinen bestimmter Fonds (z. B. Verzicht auf Marketing Timing/Lade Trading/Front Running) oder bestimmter Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften abzulehnen. Ein Depotvertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Die ebase behält sich das Recht vor, das Investment Depot nur dann zu eröffnen, wenn der eigenhändig unterschriebene Depotöffnungsantrag im Original vorliegt. Der Depotinhaber hält sich an seinen Antrag gegenüber der ebase sechs Wochen ab Abgabe gegeben. Der ebaser muss eigenhändig unterschriebene Depotöffnungsanträge im Original vorliegen. Die ebase ist berechtigt, vor Ausführung von Verfügungen die Berechtigung des Kunden auf seine Kosten festzustellen.

1.2. Erwerb, Kauf: Die ebase nimmt Kaufaufträge von Investmentanteilen eines Investmentfonds nur entgegen, sofern diese Fondsanteile der betreffenden Investmentfonds von der ebase angeboten werden. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebaser Depot bei der ebase genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Kaufaufträge müssen zugunsten eines Investment Depots unter Angabe des Fonds, der WKN bzw. ISIN, des Namens des Depotinhabers und der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds erfolgen. Einzahlungen des Depotinhabers zugunsten eines Investment Depots müssen in EUR unter Angabe der Depotpositionsnummer, der WKN bzw. ISIN des gewünschten Fonds und des Namens des Depotinhabers auf das Treuhandkonto der ebase erfolgen. Maßgeblich für die Verbuchung (auch für Folgezahlungen) sind die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds und der Name des Depotinhabers. Als Eingangstag bei der ebase zählt der Tag an dem die Gutschriftanzeige bzw. der vollständige, schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Kaufauftrag des Depotinhabers bei der ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag. Bei Einzahlungen, die für einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag an den Auftraggeber zurücküberwiesen. Die ebase hat das Recht, bei Kaufaufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten zu verlangen.

1.3. Wird eine Einzahlung ohne vollständige Angabe der Depotpositionsnummer, Name des Depotinhabers und/oder Angabe des zu erwerbenden Fonds geleistet, so ist der Anteilpreis am Bankarbeitstag der ebase des Eingangs der vollständigen Angaben maßgebend. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depotöffnung erfolgt, kann der Anteilpreis am ersten Bankarbeitstag der ebase nach der Depotöffnung zugrunde gelegt werden.

1.4. Einzahlungsbeiträge werden in Anteile des gewünschten Fonds – bis zu drei Stellen hinter dem Komma in entsprechende Bruchteile – umgerechnet.

1.5. Die erworbenen Anteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebenener Anteile bruchteile steht dem Kunden ein anschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die anschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Anteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der ebase durch Gutschrift auf das Investment Depot erfüllt.

1.6. Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Die ebase nimmt Verkaufsaufträge von Investmentanteilen eines Investmentfonds nur entgegen, sofern diese Fondsanteile der betreffenden Investmentfonds von der ebase angeboten werden. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebaser Depot bei der ebase genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Verkaufsaufträge müssen zu Lasten eines Investment Depots unter Angabe des Fonds, der WKN bzw. ISIN, des Namens des Depotinhabers und der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds erfolgen. Als Eingangstag bei der ebase zählt der Tag an dem der vollständige, schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Depotinhabers bei der ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag. Die Abrechnung der Anteile bei Verkaufsaufträgen per Telefax erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebaser Depot genannten Abrechnungsmodalitäten. Die ebase behält sich das Recht vor, eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen.

1.7. Limitaufträge und Stop Buy Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Überschreiten des Kurslimits, am nächsten Bankarbeitstag der ebase ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs an die jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften weitergeleitet. Stop Loss Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Unterschreiten des Kurslimits am nächsten

Bankarbeitstag der ebase ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs an die jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften weitergeleitet. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Depotinhaber richten sich nach den Bedingungen der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ebase den Depotinhaber hiervon unverzüglich informieren. Bei Fondsschichtungen sind Limit-, Stop Loss- oder Stop Buy Aufträge nur für den abgebenden Fonds (dem zu verkaufenden Fonds) möglich.

1.8. Es können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstages in den Verkaufsprospekten der Fonds enthalten sein. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/Forward-Pricing des jeweiligen Fonds in den Verkaufsprospekten von der ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds ab, hat das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebaser Depot Vorrang.

1.9. Eine Fondsschichtung kann von der ebase entweder zwischen Investmentfonds ein und derselben Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. innerhalb einer Emittentengruppe oder zwischen Investmentfonds verschiedener Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften durchgeführt werden. An der Umschichtung beteiligte Investmentfonds müssen im ebaser Fondsspektrum enthalten sein. Liegt bei einem Fonds kein aktueller Anteilpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis des Tages abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis ermittelt wird.

1.10. Verkäufe bzw. Umschichtungen können im Investment Depot des Depotinhabers erst gebucht werden, wenn die entsprechenden Fondsanteile vollständig dem Depotbestand der ebase zugebucht wurden. Diese Zuebuchung fällt zeitlich nicht unbedingt mit der Buchung auf dem Investment Depot des Depotinhabers zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds abhängig.

1.11. Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten Die Buchung der Transaktion (Kauf, Verkauf, Umschichtung) kann erst erfolgen, wenn neben dem Anteilwert auch alle steuerlich relevanten Daten der ebase zur Verfügung stehen.

1.12. Die ebase ist nicht dafür verantwortlich und prüft nicht, ob die bei ihrer Verfügung angegebene Bankverbindung auf den Depotinhaber lautet; dieses Risiko trägt der Depotinhaber. Die ebase behält sich das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die angegebene Bankverbindung nicht auf den Depotinhaber oder den zweiten Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf das bekannte Referenzkonto (Online-Referenzkonto, angegebenes Referenzkonto in der Wertetransaktionsvollmacht, angegebenes Referenzkonto in der Vermögensverwaltervollmacht oder angegebenes Referenzkonto im Depotöffnungsantrag) des Depotinhabers oder des zweiten Depotinhabers vorzunehmen. Ist kein Referenzkonto bekannt, kann die ebase eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers oder des zweiten Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift verlangen und den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung überweisen.

1.13. Ein- und Auszahlungen sowie die Jahressteuerbescheinigung und Jahresbescheinigung erfolgen in der Währung EUR. Zahlungen des Depotinhabers an die ebase und Zahlungen der ebase an den Depotinhaber haben stets in EUR zu erfolgen. In von EUR abweichender Währung getätigte Ein- oder Auszahlungen werden zunächst von der Empfängerbank anhand des jeweils gültigen Umrrechnungskurses des Einzahlungstages in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Der EUR-Betrag wird mit dem Devisenkurs der Empfängerbank umgerechnet. Beauftragt der Depotinhaber die ebase zum Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EUR geführt wird, so ist die ebase berechtigt, den hierfür vom Depotinhaber angeschafften EUR-Betrag zum jeweils gültigen Umrrechnungskurs in die jeweilige Fondswährung umzurechnen.

1.14. Verkaufsbeschränkung/Kein Angebot für US-Bürger Die ebase behält sich das Recht vor, einen Depotöffnungsantrag abzulehnen, wenn die von der ebase angebotenen Fonds dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, etwa aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Depotinhaber nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Depotinhaber verpflichtet, sich anhand der Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. US-Bürger, wie in den jeweiligen Prospekten der über die ebase vertriebenen Investmentfonds definiert, können keine Anteile an den Investmentfonds halten oder erwerben. Des Weiteren bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA. Die von der ebase angebotenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA oder in US-Bürger bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihr Domizil in den USA haben. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der USA gegründet wurden. Die ebase wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien beachten, für die vergleichbare Verkaufsbeschränkungen gelten.

1.15. Die ebase ist berechtigt, die Depotöffnung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen. Über diese Änderung wird der Depotinhaber rechtzeitig informiert. Die Übertragung gilt als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Depotinhaber von der ebase bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

2. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

2.1. Ausführung des Kommissionsgeschäfts Die ebase führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen im In- und Ausland als Kommissionär für den Kunden aus. Hierzu schließt die ebase für Rechnung des Kunden ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs ein Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften oder sonstigen ausübenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Ein weiterer bzw. zusätzlicher Orderweg wird bei der ebase nicht angeboten. Die ebase nutzt ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft als am besten geeignete Stelle zur Beschaffung von Fondsanteilen. Die ebase weist darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall gegebenenfalls auch günstiger dargestellt

werden könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ebase. Verkaufsaufträge über Fondsanteile übermittelt die ebase als Botin des Kunden, ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs an die betreffende Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft. Im Falle von Umschichtungsanträgen wird die ebase bei der Rückgabe der umzuschichtenden Fondsanteile als Botin und beim Erwerb der neuen Fondsanteile als Kommissionärin des Kunden tätig.

2.2. Ausschluss von Beratung („Execution-Only“) Eine vorherige Beratung des Depotinhabers durch die ebase erfolgt nicht. **Dem Depotinhaber ist bekannt, dass die ebaser Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Investmentanteilen lediglich ausführt, d. h. dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 31 WpStG von der ebase vorgenommen und keine Beratungsleistung von der ebase erbracht wird. Es wird von der ebase nicht überprüft, ob der Depotinhaber die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen beurteilen zu können.** Soweit die ebase dem Kunden z. B. Charts, Analysen und Marktcommentare zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Depotinhabers erleichtern. Die ebase geht davon aus, dass der Depotinhaber entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Fondsanteile bzw. Wertpapiere hinreichend durch seinen Vermittler/Vertriebspartner anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und beraten (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) wurde. Dies gilt auch für Folgeaufträge. Grundsätzlich erfolgen keine weiteren Informationen durch die ebase. Falls dem Depotinhaber ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt, generell, Natur, und der Depotinhaber sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Beratung durch den zuzuführenden Vermittler/Vertriebspartner in Anspruch nehmen. Gleiches gilt, wenn der Depotinhaber von der Möglichkeit Gebrauch macht, Zeichnungsaufträge per Überweisungssträger zu erteilen.

2.3. Konditionen für den Erwerb, Umschichtung und Rücknahme von Fondsanteilen Es gelten für den Erwerb, die Umschichtung und die Rücknahme von Fondsanteilen die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebaser Depot genannten Konditionen.

2.4. Haftung von ebase bei Kommissionsgeschäften Die ebase haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die ebase bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

2.5. Anschaffung im Inland Bei der Erfüllung im Inland verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Grossanmeldeverahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Deutsche Börse Clearing AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Gromsamdel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

2.6. Anschaffung im Ausland 2.6.1. Anschaffungsvereinbarung Die ebase schafft Investmentanteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Investmentanteilen im Ausland ausführt.

2.6.2. Einschaltung von Zwischenkommissionären Die ebase wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Deutscher Auslands-kassenverein AG) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrersortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.7. Kumulierung von Kundenaufträgen Kauf-/Verkauf-/Umschichtungsanträge können pro Fonds zusammengefasst und in Form einer kumulierten Fondsvorder von der ebase an die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär weitergeleitet werden.

2.8. Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge Sofern besondere Umstände eintreten, die es der ebase als Kommissionärin oder Botin unmöglich machen Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkauf-/Umschichtungsanträge von Investmentanteilen auszuführen, zum Beispiel, weil für einzelne Fonds keine weiteren Investmentanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Investmentanteile durch die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft limitiert oder abgelehnt wird, sind anteilmäßig/ratierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die ebase wird den Depotinhaber hierüber unverzüglich informieren.

2.9. Zur Verfügungstellung von Verkaufsunterlagen Der Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers, die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft, die ebase hat dem Depotinhaber für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (aktueller Verkaufsprospekt [vereinfachter und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter dem Investmentgesetz fallenden Fonds], aktueller Halb-/Jahresbericht) kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen jederzeit unter „ebase.com“ eingesehen und heruntergeladen werden.

3. Keine Risikoklassifizierung durch die ebase

Soweit der Depotinhaber durch den zuzuführenden Vermittler/Vertriebspartner einer Risikoklasse zugewiesen wird bzw. wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke des zuzuführenden Vermittlers/Vertriebspartners. Die ebase teilt ihre Kunden selbst nicht in Risikoklassen ein und hat von einer entsprechenden Einteilung durch die zuzuführenden Vermittler/Vertriebspartner keine Kenntnisse. Ein Abgleich der Risikoklassen eines Depotinhabers mit einem von ihm erteilten Auftrag findet durch die ebase in keinem Fall statt. Dies gilt insbesondere bei Einteilung des Auftrags über das Internet bzw. per Überweisungssträger oder per Fax.

4. Mitteilungen über das Investment Depot

Der Depotinhaber erhält grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung einen durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Depotauszug oder einen Ausdruck auf dem Kontoauszug, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Depotauszüge werden an den im Depotöffnungsantrag als 1. Depotinhaber bezeichneten Kunden schnellstmöglich übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. Nichtausführung von Aufträgen), wird die ebase die Mitteilung per normaler Post stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. In dem Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen von der ebase für den Depotinhaber über Investmentanteile, wird die ebase dem Depotinhaber grundsätzlich alle sechs Monate die in § 8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 15 (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung – WpDVerO) genannten Informationen über die betreffenden Geschäfte übermittelt.

Die ebase wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung bzw. Jahresbescheinigung erstellen.

5. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Depotinhabers

5.1. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase Der Depotinhaber hat Auftragsbestätigungen, Depotauszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Depotauszugs, einer Auftragsbestätigung oder sonstiger Anzeigen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) der ebase unverzüglich bzw. beim Depotauszug am Ende des Jahres (Stichtag letzter Börsentag im Kalenderjahr) sechs Wochen nach Zugang gegenüber der ebase zu erheben. Unterlässt der Depotinhaber Einwendungen, so gelten die jeweiligen Dokumente (Depotauszug, Auftragsbestätigung und sonstige Anzeigen) als genehmigt; die ebase wird den Depotinhaber beim Depotauszug auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Die ebase unterschreibt diese Depotauszüge grundsätzlich nicht.

5.2. Benachrichtigung der ebase bei Ausbleiben von Mitteilungen Falls dem Depotinhaber die jeweiligen Depotauszüge (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) bis Ende des jeweiligen Monats nicht zugehen, muss der Depotinhaber die ebase unverzüglich benachrichtigen. Des Weiteren besteht die unverzügliche Benachrichtigungspflicht des Depotinhabers auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (z. B. Auftragsbestätigung, Jahressteuerbescheinigung). Der Depotinhaber muss die ebase unverzüglich benachrichtigen, falls ihm der mindestens halbjährlich erstellte Depotauszug (Stichtag letzter Börsentag im Kalenderhalbjahr bzw. im Kalenderjahr), bis August (Kalenderhalbjahr) bzw. Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugegangen ist.

5.3. Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der ebase erteilten Vertretungsvollmacht Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Depotinhaber und/oder Vermittler/Vertriebspartner der ebase die Änderung seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erscheinen einer gegenüber der ebase erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erscheinen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

5.4. Klarheit von Aufträgen

Sämtliche Willenserklärungen des Depotinhabers gegenüber der ebase bedürfen der Schriftform, soweit nicht mit der ebase vorher schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Inhalt von Aufträgen jeder Art muss zweifelsfrei erkennbar sein. Unvollständige oder fehlerhaft ausgefüllte Felder können Missverständnisse zur Folge haben, die zu Ausführungsverzögerungen führen können – die ebase übernimmt dafür keine Haftung; die ebase überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge. Die Folge bei nicht eindeutig formulierten Aufträgen könnten telefonische und/oder schriftliche Rückfragen sein, die zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen können. Für hieraus dem Depotinhaber entstehende Schäden übernimmt die ebase keine Haftung, es sei denn, die ebase handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

5.5. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags Hält der Depotinhaber bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen; bei formalarbeitsmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

5.6. Der Depotinhaber obliegt der vertraglichen Verpflichtung, dass er das Erstgeschäft sowie jedes Folgegeschäft nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler/Vertriebspartner tätigt, nachdem sein Vermittler/Vertriebspartner ihm eine anleger- und anlagegerechte Aufklärung und Beratung (auch hinsichtlich der Provisionsentgelte) gegeben hat.

5.7. Gemeinschaftsdepot Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf weiteres die bei Depotöffnung getroffene Regelung. Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber alleine mit Erfüllungswirkung für den bzw. die anderen Depotinhaber über das Investment Depot verfügen, es auflösen bzw. kündigen. Wiederruft nur ein Depotinhaber die Alleinverfügungsbefugnis eines anderen Depotinhabers, so können ab dem Widerruf nur noch sämtliche Depotinhaber gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Die Depotinhaber haften der ebase für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot als Gesamtschuldner, d. h. die ebase kann von jedem einzelnen Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Depotkündigungen sowie die Anündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Depotinhaber zugeleitet. Jeder Depotinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Order-Depots) bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der andere(n) Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die andere(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Investment Depot auflösen. Eine Umschreibung auf ein Einzelfeld bei Tod eines Depotinhabers ist nicht möglich. Das Gleiche gilt bei Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots auf Einzelfelder, auch diese sind nicht möglich. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruf ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf jede Verfügung über das Investment Depot seiner Mitwirkung. Wiederrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Investment Depot verfügen. Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsbeziehung aller Depotinhaber (Und-Depots), kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die andere(n) Depotinhaber nur gemeinsam mit den Erben über das Investment Depot verfügen und das Investment Depot auflösen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

5.8. Vollmachten Werden für ein Investment Depot Vollmachten erteilt, so kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Investment Depot verfügen, sofern vom Depotinhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Der Name, der Geburtsname, die Adresse, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit sowie die Legitimationsprüfung der/des Bevollmächtigten zu Lebzeiten sind nach gesetzlichen Bestimmungen von der ebase datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht kann nur vorgemerket werden, wenn keine Änderungen oder Er-

tung der abase für die zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapieremittendaten und Wertpapierkurse ist ausgeschlossen, es sei denn, die abase handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren garantiert die abase nicht die jederzeitige Verfügbarkeit dieser Informationen, Daten oder Wertpapierkurse.

6. Transaktionen

6.1. Bei der Erfassung von Transaktionen über *abase online* mit „*Online-Zugang* mit *Transaktion*“ legt der Depotinhaber den Fonds, die Transaktionsart sowie den Umfang fest. Diese Erfassung und Festlegung entfällt für den Depotinhaber mit „*Online-Zugang*“ bei vom Vermittler/Vertriebspartner für den Depotinhaber vorgeschlagenen Transaktionen. In diesem Fall legt der Vermittler/Vertriebspartner den Fonds, die Transaktionsart sowie den Umfang fest und kann vom Depotinhaber nicht geändert werden.

6.2. Aufträge für Transaktionen können über *abase online* nur in dem von der abase angebotenen Verfügungsrahmen ausgeführt werden. Transaktionen über dem festgelegten Höchstbetrag bedürfen eines schriftlichen Auftrages.

6.3. Der Depotinhaber hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Fonds (z. B. abase Cut-off-Zeit des Fonds/Verkaufsbeschränkungen, etc.) voll und umfassend zu informieren. Die Regelungen der abase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds haben Vorrang vor der Cut-off-Zeit/des Forward-Pricing des jeweiligen Fonds in dem Verkaufsprospekt. Die abase behält sich das Recht vor, die abase Cut-off-Zeiten der jeweiligen Fonds jederzeit zu ändern. Die aktuelle abase Cut-off-Zeit ist im Fact Sheet des jeweiligen Fonds enthalten.

6.4. Der Depotinhaber muss die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Depotinhaber diese mit einer PIN bestätigt. Mit der PIN bestätigte Geschäftsvorgänge sind verbindlich. Der Rückruf oder die Änderung von Aufträgen mittels *abase online* ist ausgeschlossen.

6.5. Die Annahme des Transaktionsauftrags wird von der abase elektronisch bestätigt. Maßgeblich für die Ausführung eines Transaktionsauftrags ist der Eingangszeitpunkt bei der abase. 6.6. Alle Online-Transaktionsaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der abase bearbeitet. Es gelten die Regelungen unter 1. Ziffern 1.2. ff. der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger; und die Vorgaben für die Orderabwicklung gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das jeweilige Investment Depot bei der abase. Die Verfügbarkeit von *abase online* kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der abase zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf von *abase online* im Interesse des Kunden erforderlich sind.

7. Online-Depotauszüge

7.1. Abweichend von den Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger, I. Ziffer „Mitteilungen über das Investment Depot“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger, erhält der Depotinhaber, der *abase online* nutzt, grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung einen durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Online-Depotauszug schnellstmöglich bzw. bei regelmäßigen Aufträgen grundsätzlich alle sechs Monate, wenn der Depotinhaber durch das Ankreuzen auf dem Depotöffnungsantrag der Variante „*Online-Zugang/Online-Zugang mit Transaktion*“ inkl. *Online-Depotauszüge* bzw. durch das Anerkennen der aktuell gültigen Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger im Online-Dialog, den Verzicht für die Übermittlung der Depotauszüge in Papierform erklärt hat, online übermittelt. Die Standardschriftstücke, nachfolgend „*Dokumente*“ genannt, die im Zusammen-

hang mit der Führung seines Investment Depots bei der abase erstellt werden, werden dem Depotinhaber online zur Verfügung gestellt. In *abase online* kann der Depotinhaber seine *Dokumente* online einsehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

7.2. Ausgenommen hiervon sind *Dokumente*, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung erforderlich machen (z. B. die Jahressteuerbescheinigung).

7.3. Obliegenheiten des Depotinhabers Der Depotinhaber verpflichtet sich, die im Online-Postkorb für ihn hinterlegten *Dokumente*, regelmäßig auf neu hinterlegte *Dokumente* gemäß I. Ziffer „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Depotinhabers“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen. Unterlässt der Depotinhaber Einwendungen, so gelten die jeweiligen *Dokumente* (Depotauszug, etc.) als genehmigt. Die abase wird den Depotinhaber beim Online-Depotauszug auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen hinweisen. Soweit der Depotinhaber ein *Dokument* erwartet (z. B. einen Depotauszug aufgrund einer Transaktion) und dem Depotinhaber aber kein neues *Dokument* als *Online-Depotauszug* zur Verfügung gestellt wird, hat der Depotinhaber dies der abase unverzüglich mitzuteilen. Der Depotinhaber verpflichtet sich, seine jeweils aktuelle E-Mail-Adresse zu hinterlegen. Die abase wird die Mitteilungen/Benachrichtigungen über die Bereitstellung neuer *Dokumente* in *abase online* an die vom Depotinhaber hinterlegte E-Mail-Adresse senden. Sofern der Depotinhaber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist und keine gültige E-Mail-Adresse angegeben hat, erhält der Depotinhaber keine Information über die Bereitstellung der „*Dokumente*“ per E-Mail, sondern der Depotinhaber bekommt nach Anmeldung in *abase online* einen entsprechenden Hinweis auf die Bereitstellung der *Dokumente* in seinem Online-Postkorb.

7.4. Historie

Die abase stellt ausschließlich die *Dokumente* des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres innerhalb *abase online* zur Verfügung. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel werden die älteren *Dokumente* ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus *abase online* entfernt.

7.5. Kündigung der Teilnahme der Leistung *Online-Depotauszüge* Abweichend von der Ziffer „Beendigung der Geschäftsverbindung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der abase für Privatanleger kann der Depotinhaber die Nutzung der *Online-Depotauszüge* jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Abweichend von der Ziffer „Beendigung der Geschäftsverbindung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der abase für Privatanleger kann die abase die Nutzung der *Online-Depotauszüge* mit einer Frist von sechs Wochen bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Nach Wirksamwerden der Kündigung der *Online-Depotauszüge* werden sämtliche Schriftstücke wieder postalisch gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Investment Depot, zugesandt.

7.6. Verzicht des Depotinhabers auf postalische Zustellung Der Depotinhaber verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für ihn im *abase online* hinterlegten *Dokumente*. Trotzdem ist die abase berechtigt, die hinterlegten *Dokumente* dem Depotinhaber auf dem Postweg oder in einer anderen Weise zugänglich zu machen. Der Depotinhaber kann jederzeit gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das jeweilige Investment Depot den Einzelversand der *Dokumente* per Post anfordern.

7.7. Haftung der abase für *Online-Depotauszüge* Sofern die *Dokumente* im Rahmen der Bereitstellung von *Online-Depotauszügen* gespeichert und aufbewahrt werden, sind diese nicht veränderbar. Eine Haftung der abase für *Dokumente*, die außerhalb von *abase online* gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Falle ausgeschlossen. Die abase haftet nicht dafür, wenn der Zugang zu den *Online-Depotauszügen* vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, es

sei denn, die abase handelt dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die abase haftet nicht, wenn Dritte die *Dokumente* der abase öffnen, lesen oder anderweitig verwenden.

8. Verpflichtung des Depotinhabers

8.1. Geheimhaltung; die *PIN* ist zur Vermeidung von Missbrauch geheim zu halten und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jeder, der die *PIN* kennt, kann *abase online* zu Lasten des jeweiligen Investment Depots nutzen und Auskünfte erhalten oder Zugang erteilen. Der Depotinhaber hat in seinem Verantwortungsbereich für den Schutz der Zugriffsberechtigung einzustehen und geeignete Schutzvorrichtungen zu treffen. Der Depotinhaber trägt alle Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung seiner *PIN* entstehen. Die abase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Gehen die Legitimationsdaten verloren, werden sie nicht berechtigten Personen bekannt und besteht der Verdacht der missbräuchlichen Nutzung, so hat der Depotinhaber unverzüglich die Legitimationsdaten zu ändern oder den Zugang zu sperren. Sofern ihm die Sperre selbst nicht möglich ist, hat er die abase unverzüglich zu unterrichten, die dann den betreffenden Online-Zugang zum Investment Depot sperrt. Hat der Depotinhaber der abase eine Änderung seiner Legitimationsdaten oder eine Sperre übermittelt, so haftet die abase nach Zugang und unverzüglicher Umsetzung der Änderungs- oder Sperrnachrichten für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

8.2. Sicherheitsschutz; Stellt der Depotinhaber fest oder hat er den Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von seiner *PIN* erhalten haben, so ist er verpflichtet, die *PIN* unverzüglich zu ändern oder zu sperren. Sollte ihm dies nicht möglich sein, hat er die abase unverzüglich zu unterrichten und die Sperrung der *PIN* zu veranlassen.

8.3. Sicherheitssoftware; Der Depotinhaber hat die Aufgabe, seinen PC und seine Verbindung zum Internet mit entsprechender Sicherheitssoftware zu schützen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

8.4. Kommt der Depotinhaber seinen Verpflichtungen nicht nach, hat er alle daraus entstehenden Schäden zu tragen. Die abase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

9. Zugangssperre

9.1. Wird dreimal hintereinander eine falsche *PIN* eingegeben oder nach dem *PIN*-Versand innerhalb von 42 Tagen kein Zugriff auf das Investment Depot mit *abase online* vorgenommen, so wird die *PIN* automatisch gesperrt. *abase online* kann erst nach Beantragung einer neuen *PIN* über „[www.abase.com](#)“ wieder genutzt werden.

9.2. Die abase ist berechtigt, die *PIN* nach Aufforderung durch den Depotinhaber, bei Verdacht des Missbrauchs sowie bei Kündigung des Investment Depots oder aus einem sonstigen wichtigen Grund, zu sperren. Die abase wird den betreffenden Online-Zugang unverzüglich sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Die abase wird hierüber den 1. Depotinhaber informieren.

9.3. Für den *Online-Zugang* von Minderjährigendepots ist die gegenseitige Bevollmächtigung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sind Minderjährigendepots für „*Online-Zugang*“ freigeschaltet, so muss mit Erreichen der Volljährigkeit die Teilnahme an *abase online* neu (ggf. unter Mitwirkung des Vermittlers/Vertriebspartners) beantragt werden.

9.4. Nachlass

Verstirbt einer der Depotinhaber, wird die *PIN* nach Kenntnis der abase über den Tod gesperrt und das Investment Depot für *abase online* gesperrt. Die Depotauszüge werden dann abweichend von I. Ziffer „Mitteilungen über das Investment Depot“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger und von III. Ziffer „*Online-Depotauszüge*“ an die Erben per normaler Post versandt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Fund Services GmbH (abase®) für Privatanleger

1. Geltungsbereich, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der abase für Privatanleger sowie der Bedingungen für Privatanleger und Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, zuständige Aufsichtsbehörde, Sprache und Kommunikationsmittel und Grundlage der Geschäftsbeziehung

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der abase für Privatanleger gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der European Bank for Fund Services GmbH (abase®) (im Folgenden abase). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Bedingungen bzw. Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der abase für Privatanleger enthalten; sie werden bei dem Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der abase für Privatanleger, der Bedingungen für das Investment Depot bei der abase für Privatanleger, der Bedingungen für das Managed Depot bei der abase für Privatanleger, die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag für Privatanleger, der Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots für Privatanleger und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der abase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Internet-Nutzung/ *Online-Depotauszüge*), können diese Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch gegenüber der abase erhebt. Auf diese Folge wird der Kunde besonders hingewiesen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die abase absenden.

(3) Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Grauhofendörfer Straße 108, BA 38, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt

(4) Sprache und Kommunikationsmittel

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der abase erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen von der abase werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. das Reporting/Mitteilungen von der abase können je nach Anlass schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Für die Auftragserteilung gelten die Regelungen in den jeweils gültigen Bedingungen für das Investment Depot bei der abase für Privatanleger und dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Investment Depot.

(5) Urkunden/Nachweise

Urkunden und sonstige Nachweise sind der abase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind zu Verlangern der abase in deutscher Übersetzung vorzulegen.

(6) Grundlagen der Geschäftsbeziehung Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und abase ist durch die Besonderheit des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Depotinhaber kann sich darauf verlassen, dass die abase seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

2. Bankgeheimnis

Die abase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis).

Informationen über den Kunden darf die abase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Die abase bedient sich bei Druck, Kvierterung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. Die abase wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. Der abase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Prüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

3. Ableben der Kunden, Vormundschaft

Nach dem Tod des Kunden kann die abase – sofern kein Bevollmächtigter für den Todesfall angegeben wurde – zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür nötiger Urkunden verlangen.

Die abase hat das Recht auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentvollstreckerzeugnisses zu verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine glaubwürdige Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsunderschrift vorgelegt wird. Die abase darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befriederender Wirkung an ihn leisten.

Dies gilt nicht, wenn der abase bekannt war, dass der dort Genannte (z. B. nach wirksamer Anfechtung oder Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Die abase darf in die Bestaltungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern usw. genannte Person, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befriederender Wirkung an ihn leisten.

Dies gilt nicht, wenn der abase bekannt war, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

4. Haftung der abase und Mitverschuldens des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die abase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die abase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach, typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die abase einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die abase den Auftrag dadurch, dass

sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der abase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die abase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse und durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

(4) Fälschungsrisiko

Das Risiko von Fälschungen und Verfälschungen von Aufträgen (z. B. Verkaufsaufträge, Umschichtungsaufträge usw.) hinsichtlich des Depots übernehmen die abase und der Kunde unter Berücksichtigung des jeweils von ihnen zu vertretenden Verschuldens. Die abase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

5. Pfandrecht und Aufrechnung

Die abase ist berechtigt, fällige Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung mit Ertragsauschüttungen zu verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abzuziehen oder durch den Verkauf von Beständen in entsprechender Höhe zu decken. Der Kunde räumt der abase ein Pfandrecht an allen bei der abase verwahrten Vermögensgegenständen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der abase gegen den Kunden aus dieser Geschäftsverbindung. Die abase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Der Anleger kann gegen Forderungen der abase nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

6. Beendigung der Geschäftsverbindung

(1) Kündigungsrechte des Kunden

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der abase, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Kündigungsrechte der abase

Die abase kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen kündigen.

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der abase, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden die auf dem Depot verbuchten Anteile veräußert und der Gegenwert dem Kunden auf eine angegebene Bankverbindung bzw. per Verrechnungsscheck ausgezahlt oder auf Weisung des Kunden auf ein Depot eines anderen Kreditinstituts übertragen.

10. Haftung

Die abase haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag zu *abase online*. Hat der Nutzer durch schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die abase und der Depotinhaber den Schaden zu tragen haben. Insbesondere verletzt der Depotinhaber seine Sorgfaltspflichten, wenn er gegen die in III. Ziffer 8.1. dieser Bedingungen für die Internet-Nutzung für Privatanleger geregelten Geheimhaltungspflichten verstößt.

Kann *abase online* aufgrund von technischen oder sonstigen Störungen vorübergehend nicht durchgeführt werden, haftet die abase nur in dem Fall eines von ihr zu vertretenden Verschuldens (nicht z. B. für höhere Gewalt) und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Der Depotinhaber verpflichtet sich, Störungen der Übertragung von Daten der abase unverzüglich mitzuteilen. Für systembedingte Ausfälle, Unterbrechungen und Störungen des Telefonnetzes, des Internets und anderer Kommunikationssysteme der Deutschen Telekom AG oder anderen Netzbetreibern haftet die abase nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Hat der Benutzer der abase eine Änderung seiner Legitimationsdaten oder eine Sperre übermittelt, so haftet die abase nach Zugang und unverzüglicher Umsetzung der Änderungs- oder Sperrnachrichten für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

11. Kündigung

Der Depotinhaber kann jederzeit *abase online* für sein Investment Depot kündigen. Die abase kann mit einer sechswöchigen Frist *abase online* kündigen. Die abase kann *abase online* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der abase, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, die Fortsetzung dieses Teils der Geschäftsbeziehung unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Depotinhabers, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, diese ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 II und III des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich. Sämtliche *Dokumente* werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder mit normaler Post gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das jeweilige Investment Depot, zugesandt. Die Beendigung von *abase online* lässt den Depotvertrag unberührt.

12. Änderung der Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots für Privatanleger

Abweichend von der Änderungsklausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der abase für Privatanleger kann die abase eine Änderung der Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots für Privatanleger über *abase online* mitteilen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht schriftlich oder im Fall der Nutzung des *abase online* auf den vorgesehenen elektronischen Wegen innerhalb der vorgesehenen Frist Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die abase bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Depotinhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die abase absenden.

13. Sonstige Regelungen

Für die Depotführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der abase für Privatanleger, die Bedingungen für das investment Depot für Privatanleger sowie ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag für Privatanleger.



European Bank for Fund Services

7. Rechtswahl/Gerichtsstand/Rechtsnachfolge

(1) Rechtswahl

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der abase gilt deutsches Recht.

(2) Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten der abase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

(3) Gerichtsstand

Gerichtsstand für Inlandskunden: Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die abase diesen Kunden an den für die abase zuständigen Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die abase selbst kann von diesen Kunden nur an den für die abase zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden:

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

8. Einlagensicherung

Die European Bank for Fund Services GmbH (abase®) gehört der Entscheidungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerschutzbildungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entscheidung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger schützt.

Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Wahrung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder auf EUR lauten. Von der abase ausgegebene Inhaber- oder Ordenschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der EdW nicht geschützt. Auch Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt. Soweit die Entscheidungseinrichtung oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die abase in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die Entscheidungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn die Entscheidungseinrichtung die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leidet, das zu seinen Gunsten eröffnet wird. Die abase ist befugt, der Entscheidungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nicht geschützt sind bestimmte Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerschutzbildungsgesetzes).

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots

Hinweis: Bitte mit blauem oder schwarzem Kugelschreiber und GROSSBUCHSTABEN ausfüllen. Vielen Dank!

Depotnummer (falls vorhanden,
z. B. aus telefonischer Reservierung)

neues Depot

Position in bestehendes Depot

Wenn keine Auswahl getroffen wurde, erfolgt die Eröffnung der Position ggf. in das bestehende Depot

Kundendaten

1. Depotinhaber Frau Herr Dr. Prof. Minderjährige(r)¹ Firma

Nachname

Vorname(n)

Geburtsort

Geburtsdatum . .

Geburtsname

Straße

Hausnummer

Land

PLZ

Ort

Beruf

Telefon (tagsüber)

E-Mail

Steuerpflicht in

2. Depotinhaber Frau Herr Dr. Prof. Gesetzliche/r Vertreter^{1,2} Bevollmächtigter im Todesfall³ Versandadresse

Nachname und ggf. Geburtsname

Vorname(n)

Geburtsort

Geburtsdatum . .

Nachname² und ggf. Geburtsname

Vorname(n)

Geburtsort

Geburtsdatum . .

Straße

Hausnummer

Land

PLZ

Ort

Beruf

Telefon (tagsüber)

E-Mail

Steuerpflicht in

¹ Depots für **Minderjährige** dürfen nur auf **einen** Depotinhaber lauten. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt.

Wichtig: Bei Minderjährigen ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich, eine Geburtsurkunde/der gültige Kinderausweis des Minderjährigen hat dem Vermittler/Vertriebspartner vorgelegen. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, bitte mit der Unterschrift des Vermittlers/Vertriebspartners bestätigen, dass ein entsprechender Nachweis (z. B. Sorgerechtsbeschluss/Negativbescheinigung, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde) vorgelegen hat!

² Im Falle einer abweichenden Wohnanschrift des zweiten gesetzlichen Vertreters ist diese auf Seite 2 des Depotöffnungsantrages unter „Bemerkungen des Vermittlers/Vertriebspartners“ einzutragen.

Wichtig: Im Falle eines **gemeinschaftlichen** Depots kann jeder Depotinhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Depotinhaber die Einzelvertretungsbefugnis schriftlich widerruft. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Bei Gemeinschaftsdepots bevollmächtigen wir uns für den Todesfall gegenseitig.

³ Die Unterschrift des Bevollmächtigten im Todesfall wird derzeit nicht benötigt.

Wichtig: Eine Vollmacht zu Lebzeiten kann nur auf einem separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden.

Der Bevollmächtigte kann im Todesfall des Depotinhabers über das Investment Depot – unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB – auch zu eigenen Gunsten verfügen (§ 181: „Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht“). Diese Verfügungsberechtigung setzt die gesetzliche oder testamentarische Erbfolge nicht außer Kraft, d. h. das Guthaben fällt in den Nachlass.

Für die Internet-Nutzung meines/unseres Investment Depots gelten, ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger, die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger sowie das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das Investment Depot.

Für mein/unser Investment Depot soll mit der Depotöffnung ein Online-Zugang (Transaktionen sind nicht möglich) inkl. Online-Depotauszüge eingerichtet werden. **Dies ist auch für Minderjährige möglich.** Die PIN für den Online-Zugang erhalte ich/erhalten wir mit der Post.

Für mein/unser Investment Depot soll mit der Depotöffnung ein Online-Zugang inkl. Online-Depotauszüge und die Möglichkeit, online zu transaktionieren, d. h. zu kaufen, verkaufen, umzuschichten und Zahlungspläne zu bearbeiten etc., eingerichtet werden. **Dies ist nicht für Minderjährige möglich.** Des Weiteren habe ich/haben wir die Informationen zum Depotvertrag für Verbraucher online-geführter Investment Depots inkl. der Widerrufsbelehrung nach dem Fernabsatzrecht erhalten. Die PIN erhalte ich/erhalten wir mit der Post.

Bankverbindung für Einzugsermächtigung/Spar- und Entnahmeplan/Referenzkonto

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtende(n) Zahlung(en) bei Fälligkeit zu Lasten meines nachfolgend genannten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen und Auszahlungen ausschließlich auf dieses Konto per Überweisung vorzunehmen. Ich bin berechtigt, Ihnen schriftlich eine andere Bankverbindung/ein anderes Referenzkonto mitzuteilen. **Für die Internet-Nutzung muss mindestens ein Depotinhaber mit dem Inhaber des Referenzkontos identisch sein.**

Zu meiner Sicherheit werden über das Internet übermittelte Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen nur ausgeführt, wenn der Gegenwert des Kaufauftrages von dem unten genannten Referenzkonto, für das ich hiermit eine Einzugsermächtigung erteile, eingezogen und/oder der Transfer des Verkaufserlöses gemäß meiner Weisung auf das unten genannte Referenzkonto erfolgen soll. Eine Änderung des Referenzkontos muss schriftlich erfolgen.

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Nachname

Vorname(n)

Verwendungszweck (nur bei Entnahmeplan)

Unterschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom 1. Depotinhaber)

Bitte informieren Sie sich entsprechend Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in der „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ und in den jeweiligen Verkaufsprospekten, Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Fonds und den damit verbundenen Risiken. Diese Unterlagen werden Ihnen von Ihrem Vermittler/Vertriebspartner bzw. von der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. von der ebase unter „www.ebase.com“ kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots

Fondsauswahl/Investmentangaben

Fondsname

WKN/ISIN

Einmalanlage (mind. 500,00 EUR)

soll am . .

vom vorgenannten Konto abgebucht werden.⁴ wird von mir überwiesen.⁴

Zahlungspläne

Sparplan (mind. 50,00 EUR)

Entnahmeplan (mind. 125,00 EUR)⁵

Monat Jahr

Der Spar- / Entnahmeplanbetrag⁶ soll erstmals vom / auf das vorgenannte(n) Konto eingezogen / überwiesen werden – ab:

und zwar zum 1. 15. monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich.

Dynamik für Sparplan: Meine regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich jeweils nach zwölf Monaten um 3 Prozent.

Die Dynamik soll davon abweichen (in ganzen Prozentpunkten):

Dynamik ist nicht erwünscht.

Fondsname

WKN/ISIN

Einmalanlage (mind. 500,00 EUR)

soll am . .

vom vorgenannten Konto abgebucht werden.⁴ wird von mir überwiesen.⁴

Zahlungspläne

Sparplan (mind. 50,00 EUR)

Entnahmeplan (mind. 125,00 EUR)⁵

Monat Jahr

Der Spar- / Entnahmeplanbetrag⁶ soll erstmals vom / auf das vorgenannte(n) Konto eingezogen / überwiesen werden – ab:

und zwar zum 1. 15. monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich.

Dynamik für Sparplan: Meine regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich jeweils nach zwölf Monaten um 3 Prozent.

Die Dynamik soll davon abweichen (in ganzen Prozentpunkten):

Dynamik ist nicht erwünscht.

Fondsname

WKN/ISIN

Einmalanlage (mind. 500,00 EUR)

soll am . .

vom vorgenannten Konto abgebucht werden.⁴ wird von mir überwiesen.⁴

Zahlungspläne

Sparplan (mind. 50,00 EUR)

Entnahmeplan (mind. 125,00 EUR)⁵

Monat Jahr

Der Spar- / Entnahmeplanbetrag⁶ soll erstmals vom / auf das vorgenannte(n) Konto eingezogen / überwiesen werden – ab:

und zwar zum 1. 15. monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich.

Dynamik für Sparplan: Meine regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich jeweils nach zwölf Monaten um 3 Prozent.

Die Dynamik soll davon abweichen (in ganzen Prozentpunkten):

Dynamik ist nicht erwünscht.

⁴ Bei fehlenden Angaben geht die ebase davon aus, dass der Anlagebetrag überwiesen wird – es erfolgt dann **kein** Lastschriftinzug des Anlagebetrages.

⁵ Der regelmäßige Verkauf der Fondsanteile erfolgt erstmals ab dem eingetragenen Termin. Nach dem Verkauf der Anteile wird der Gegenwert auf das vorgenannte Konto überwiesen.

⁶ Sofern der Auftrag nicht acht Bankarbeitstage vor dem ersten Ausführungstermin bei der ebase vorliegt, hat diese das Recht, den ersten Einzug bzw. die erste Auszahlung im Folgemonat durchzuführen.

Vermögenswirksame Leistungen (nicht als Gemeinschaftsdepot möglich)

Ich beantrage die Eröffnung eines vermögenswirksamen Wertpapier-Sparvertrages für nachstehenden Fonds:

Fondsname

WKN/ISIN

Betrag in EUR⁷

⁷ Die Zahlungen zu Ihrem Wertpapier-Sparvertrag erfolgen direkt vom Arbeitgeber. Mit der Eröffnungsbestätigung erhalten Sie eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber. Es gelten die umseitig unter II. Ziffer abgedruckten Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag für Privatanleger gem. Vermögensbildungsgesetz.

Bemerkungen des Vermittlers/Vertriebspartners; abweichende Wohnanschrift des zweiten gesetzlichen Vertreters

Sie können auf folgendes Konto der ebase, unter Angabe der Depotpositions-Nummer, einzahlen:

Commerzbank AG München, Bankleitzahl: 700 400 41, Konto: 2122331 / IBAN: DE 18 7004 0041 0002 1223 31/ BIC: COBADEFF700

Unsere österreichischen Kunden bitten wir, auf folgendes Konto der ebase einzuzahlen:

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Bankleitzahl: 31000, Konto: 50.699.248

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots

Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass die ebase[®] meine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Geschäftsverbindung und Kundenbetreuung erhebt, verarbeitet und nutzt. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, ausgenommen die nachfolgend genannten. Ich ermächtige die ebase bis auf schriftlichen Widerruf, meinem Vermittler/Vertriebspartner bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister zum Zwecke meiner weiteren Anlageberatung und Betreuung alle notwendigen Informationen über das Investment Depot und die darin verwahrten Anteile zur Verfügung zu stellen, gemäß I. Ziffer „Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten und Weitergabe der Daten zur Kundenbetreuung/Auftragsdatenverarbeitung“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger.

Des Weiteren willige ich ein, dass meine Daten von der ebase und meinem Vermittler/Vertriebspartner bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister zu Service- und Marketingzwecken verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die ebase berechtigt, diese Daten an meinen Vermittler/Vertriebspartner bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister weiterzuleiten. Zusätzlich willige ich ein, dass die ebase berechtigt ist, aggregierte Kunden- und Depotdaten einzelnen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften, deren Fondsanteile in einem Investment Depot bei der ebase verwahrt werden, auf Wunsch zu Service- und Marketingzwecken zur Verfügung zu stellen. Jeder Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft werden dabei nur Daten zu Anteilscheinen der von ihr jeweils aufgelegten Investmentfonds zur Verfügung gestellt.

Diese Einwilligungen kann ich jederzeit schriftlich für die Zukunft gegenüber der ebase widerrufen.

Ich willige zudem ein, dass meine Daten von der ebase ausschließlich im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an zuverlässige Drittunternehmen übertragen werden dürfen.

Soweit nach dem vorherigen Absatz eine Datenweiterleitung erfolgen kann, entbinde ich die ebase vom Bankgeheimnis.

Erklärungen / Einwilligungen

Ich erkläre, dass ich der wirtschaftlich Berechtigte an den einzubringenden sowie bereits eingebrachten Vermögenswerten bin und für eigene Rechnung handle (§ 8 Geldwäschegesetz). Dies gilt auch für alle künftigen Käufe, Umschichtungen und Stückerlieferungen; andernfalls teile ich der ebase den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das Investment Depot muss dann auf den Namen der anderen Person eröffnet werden. Entgelte und Auslagen kann die ebase durch den Verkauf von Anteilen und Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken.

Beratungsfreies Ausführungsgeschäft („Execution-Only“): Mir ist bekannt und ich stimme zu, dass die ebase Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Investmentanteilen lediglich ausführt, d. h. dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 31 V WpHG von der ebase vorgenommen und keine Beratungsleistung von der ebase erbracht wird. Es wird von der ebase nicht überprüft, ob ich die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen habe, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen beurteilen zu können. Die Ausführung in I. Ziffer 2.2. „Ausschluss von Beratung („Execution-Only“)“ und in I. Ziffer 3. „Keine Risikoklassifizierung durch die ebase“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt. Die ebase wird die Orders ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs ausschließlich über die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft als am besten geeigneter Stelle zur Beschaffung von Fondsanteilen abwickeln. Die ebase weist mich hiermit darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall gegebenenfalls auch günstiger dargestellt werden könnte.

Hiermit bestätige ich, dass ich anlage- und anlegergerechte Informationen von meinem Vermittler/Vertriebspartner erhalten habe und anlage- und anlegergerecht von meinem Vermittler/Vertriebspartner aufgeklärt und beraten (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) wurde. Des Weiteren bestätige ich, dass ich Folgeaufträge nur nach Rücksprache mit meinem Vermittler/Vertriebspartner tätige, nachdem er mir anlage- und anlegergerechte Informationen gegeben und mich anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und beraten (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) hat.

Das Widerspruchsrecht für den Erwerb deutscher und ausländischer Fonds gemäß § 126 InvG in I. Ziffer „Hinweise zum Widerrufsrecht“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger habe ich zur Kenntnis genommen.

Für den Vertrag gelten die umeisig aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger bei der ebase, ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag für Privatanleger und die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger sowie das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot, die ich zur Kenntnis genommen und anerkannt habe. Ich bestätige, dass mir diese Unterlagen sowie das Informationsblatt „Der Kunde und die ebase“ von meinem Vermittler/Vertriebspartner ausgehändigt worden sind. Ich habe den Inhalt des Informationsblattes „Der Kunde und die ebase“ zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Für den Fall, dass ich einen Online-Zugang beantragt habe, möchte ich die Depotauszüge gemäß der Ziffer „Mittellungen über das Investment Depot“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger von der ebase online übermittelt bekommen und verzichte auf postalische Zustellung.

Für das Erstgeschäft wurden mir die „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ und die jeweils aktuellen Verkaufsprospekte (bzw. der vereinfachte und/oder ausführliche Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), der aktuelle Halb-/Jahresbericht kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden mir für alle meine Folgegeschäfte die jeweils aktuellen Verkaufsprospekte (bzw. der vereinfachte und/oder ausführliche Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), die aktuellen Halb-/Jahresberichte jederzeit von meinem Vermittler/Vertriebspartner bzw. der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft, bzw. von der ebase und unter „www.ebase.com“ kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Bitte ausschließlich ein Kästchen ankreuzen, ansonsten ist die Depoteröffnung nicht möglich!

Ja, ich habe die „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ sowie den jeweils aktuellen Verkaufsprospekt (bzw. den vereinfachten und/oder ausführlichen Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds) einschließlich Vertragsbedingungen, die jeweils über den Ausgabeaufschlag, die Kosten, die Verwaltungsvergütung und das Widerrufsrecht Informationen enthalten, den jeweils aktuellen Jahresbericht und – falls dieser älter als acht Monate ist – den aktuellen Halbjahresbericht rechtzeitig erhalten. Die Durchsicht dieses Antrages ist für meine Unterlagen bestimmt.

Ich verzichte auf die Aushändigung der „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ sowie den jeweils aktuellen Verkaufsprospekt (bzw. den vereinfachten und/oder ausführlichen Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds) einschließlich Vertragsbedingungen, die jeweils über den Ausgabeaufschlag, die Kosten, die Verwaltungsvergütung und das Widerrufsrecht Informationen enthalten, den jeweils aktuellen Jahresbericht und – falls dieser älter als acht Monate ist – den aktuellen Halbjahresbericht. Die Durchsicht dieses Antrages ist für meine Unterlagen bestimmt.

[®] Die ebase ist eine Tochtergesellschaft der Commerzbank AG.

Unterschrift(en)

Ort, Datum _____ **X** Unterschrift 1. Depotinhaber (ggf. gesetzliche Vertretung) _____ **X** Unterschrift 2. Depotinhaber (ggf. gesetzliche Vertretung) _____

Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass die ebase neben der von mir gezahlten Vertriebsprovision im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von den die jeweiligen Fonds auflegenden Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften erhält, solange die Fondsanteile gehalten werden (laufende Vertriebsprovision). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5% (durchschnittlich 0,5%, siehe auch das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot). Mir entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da die laufende Vertriebsprovision aus der dem jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase gezahlt wird. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass die ebase, neben der von mir gezahlten Vertriebsprovision auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) ganz oder teilweise an meinen Vermittler/Vertriebspartner für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation, solange die Fondsanteile gehalten werden, gewährt. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages und wird von der ebase teilweise oder ganz an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. an dessen Vertriebsorganisation weitergegeben. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5% (durchschnittlich 0,5%, siehe auch das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot). Mir entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da die laufende Vertriebsprovision aus der dem jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase bzw. an meinen Vermittler/Vertriebspartner bzw. an dessen Vertriebsorganisation von der ebase gezahlt wird. Darüber hinaus gewährt die ebase meinem Vermittler/Vertriebspartner bzw. dessen Vertriebsorganisation unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Ich verzichte mit meiner Unterschrift auf meine, aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen (laufenden Vertriebsprovisionen) herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der ebase und/oder meinem Vermittler/Vertriebspartner und/oder dessen Vertriebsorganisation diese, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, herauszuverlangen.

[®] Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

_____ **X** Unterschrift 1. Depotinhaber (ggf. gesetzliche Vertretung) _____ **X** Unterschrift 2. Depotinhaber (ggf. gesetzliche Vertretung) _____

Legitimationsprüfung durch Vorlage eines gültigen Ausweises / gültigen Nachweises

1. Personalausw.-Nr. _____ Staatsan- _____ ausstell. _____ TIN¹⁰ _____
 Reisepass-Nr. _____ gehörigkeit _____ Behörde _____

2. Personalausw.-Nr. _____ Staatsan- _____ ausstell. _____ TIN¹⁰ _____
 Reisepass-Nr. _____ gehörigkeit _____ Behörde _____

¹⁰ Die Angabe dieser Steueridentifikationsnummer ist für EU-Staatsbürger erforderlich, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben.

Der Vermittler/Vertriebspartner bestätigt, dem Depotinhaber die Depotvertragsunterlagen sowie das Informationsblatt „Der Kunde und die ebase“ ausgehändigt und dem Depotinhaber die „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“, den jeweils aktuellen Verkaufsprospekt (bzw. den vereinfachten und/oder ausführlichen Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), den aktuellen Halb-/Jahresbericht kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt zu haben. Des Weiteren bestätigt der Vermittler/Vertriebspartner, dem Depotinhaber die anlage- und anlegergerechten Informationen erteilt zu haben und den Depotinhaber anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und beraten und über sämtliche Provisionserhalte aufgeklärt zu haben. Auch bei Folgegeschäften wird der Vermittler/Vertriebspartner dem Depotinhaber die anlage- und anlegergerechten Informationen erteilen und den Depotinhaber anlage- und anlegergerecht aufklären und beraten und über sämtliche Provisionserhalte aufklären. Dies ist zu dokumentieren.

Vermittlernummer _____
gegebenenfalls interne Kunden-Nr. _____ AKZ _____
Name des Vermittlers/Vertriebspartners _____
Tel.-Nr. des Vermittlers/Vertriebspartners _____

Stempel und Unterschrift Vermittler/Vertriebspartner

Geschäftsführer der ebase: Rudolf Geyer, Franz Josef Günzl; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Sebastian Klein (Stand 01. November 2007*);
Sitz der Gesellschaft: Haar bei München; Amtsgericht München HRB 141 740; Ust-ID 813330104; die ebase ist eine Tochtergesellschaft der Commerzbank AG.

*Änderungen sind vorbehalten, der aktuelle Stand ist jederzeit über das Handelsregister ersichtlich.

für ebase

Bitte beides unterschreiben, ansonsten ist die Depoteröffnung nicht möglich!

European Bank
for Fund Services GmbH
85537 Haar
DEUTSCHLAND